



Geschäftsordnung der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse

(Stand: 6. Juli 1976)



PRÄSIDENTIALABTEILUNG, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel 044 829 82 21, stadtkanzlei@opfikon.ch, www.opfikon.ch

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1
- Wahl
- Der Stadtrat oder die zuständige Wahlbehörde wählt die Kommissionsmitglieder, den Sekretär und den Präsidenten, soweit er nicht aufgrund der Gemeindeordnung oder anderer Erlasse bereits bestimmt ist.
- Art. 2
- Aufgaben
- Die Wahlbehörde legt die Aufgaben und die Kompetenzen der Kommission fest. Sofern die Projektierung oder Ausführung eines Bauvorhabens Aufgabe der Kommission ist, ist diese dafür verantwortlich, dass das Projekt rechtzeitig der zuständigen Oberbehörde zur Genehmigung unterbreitet wird. Ferner hat die Kommission abzuklären, ob und welche Subventionierungsmöglichkeiten bestehen, und die entsprechenden Subventionsgesuche einzureichen. Eine Kopie des Subventionsgesuches ist der Finanzverwaltung zuzustellen.
- Art. 3
- Entschädigung
- Die Entschädigung für die Mitglieder der Kommission richtet sich nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Stadt Opfikon
- Art. 4
- Pflichten
- Die Mitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erledigen. Ferien ausserhalb von offiziellen Sitzungsferien und Militärdienste sind rechtzeitig anzumelden.

Schweigepflicht

Art. 5

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beachten, soweit es sich um Tatsachen oder Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Stadt oder der beteiligten Privaten erfordert.

Ausstandspflicht

Art. 6

Die Mitglieder der Kommissionen haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Von der Tatsache, dass ein Mitglied in den Ausstand getreten ist, wird im Protokoll Vormerk genommen.

ZWEITER TEIL

SITZUNGSBETRIEB

Teilnahme

Art. 7

Die Kommission tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen.

Ein Mitglied darf der Sitzung ohne dringende Gründe und Entschuldigung nicht fernbleiben. Mitglieder haben allfällige Verhinderung unter Angabe des Grundes dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Im übrigen gilt § 65 Abs. 4 des Gemeindegesetzes sinngemäss.

Einladung

Art. 8

Die Kommission versammelt sich auf schriftliche Einladung ihres Präsidenten. Die Einladung hat die Verhandlungsgegenstände zu enthalten. Soweit möglich werden die entsprechenden Akten vor der Sitzung aufgelegt.

- Art. 9
- Beschlussfähigkeit
- Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit obsiegt derjenige Antrag, dem der Präsident zugestimmt hat.
- Art. 10
- Abstimmungen
- Es gilt nur die Form der offenen Abstimmung. Für die Abstimmungen besteht Stimmzwang.
- Art. 11
- Protokoll
- Ueber die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Es hat Ort und Zeit der Verhandlungen, die Anwesenden und die in den Ausstand getretenen Personen zu enthalten. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Stadtrat spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzustellen. Die von einem Beschluss Betroffenen oder daran Interessierten erhalten darüber einen Protokollauszug.
- Art. 12
- Anträge an den Stadtrat
- Anträge an den Stadtrat sind in der Form von Stadtratsbeschlüssen abzufassen. Gehen die Anträge auch an den Grossen Gemeinderat, so sind sie mit einem beleuchtenden Bericht zu versehen.

DRITTER TEIL

ORGANISATION

Art. 13

Unterschriften

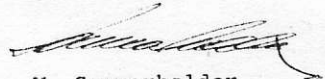
Präsident und Sekretär führen die
Unterschrift für die Kommission.

S T A D T R A T
Der Präsident



B. Begni

O P F I K O N
Der Schreiber



W. Sommerhalder